

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr Christophe Perritaz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

und via e-mail: thg@seco.admin.ch

Bern, 28. August 2014

**Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse.
Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse, der wir wie folgt nachkommen:

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) sieht keinen Anlass, Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ (CdD-Prinzip) auszuschliessen und lehnt die parlamentarische Initiative deshalb ab. Folgende Überlegungen sind dafür ausschlaggebend:

Der SGB hatte bereits in seiner Vernehmlassungsantwort auf die Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse vom 5. März 2007 darauf hingewiesen, dass die Erwartungen an die preismindernden Wirkungen des CdD-Prinzips überzogen sind. Denn die Preisunterschiede zum Ausland sind zu einem grossen Teil auf regulierte Bereiche wie den Wohnungsmarkt (v.a. Mieten), den Agrarmarkt (Zölle) und das Gesundheitswesen zurückzuführen. Massnahmen im Bereich der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus hätten deshalb eine deutlich grössere preismindernde Wirkung. Der Bericht des SECO zu den Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (SECO 2013) hat unsere Position bestätigt, selbst wenn der kurze zeitliche Abstand sowie die aussergewöhnliche Währungssituation eine Beurteilung der Auswirkungen der THG-Revision von 2010 erschweren. Der SGB hatte der Teilrevision damals dennoch zugestimmt, weil die positiven Effekte letztlich überwiegen. Zwar sind keine Preissenkungen auf breiter Front zu erwarten, dennoch wird es in den dem CdD-Prinzip unterstellten Bereichen für Anbieter im Ausland, aber auch für Schweizer Importeure schwieriger, in der Schweiz für gleiche oder ähnliche Produkte höhere Preise zu verlangen als im Ausland.¹ Ausserdem muss möglichen indirekten Wirkungen des CdD-Prinzips Rechnung getragen werden. So kann nur schon die Möglichkeit von erleichterten Parallelimporten eine preisdämpfende Wirkung entfalten (Vgl. SECO 2013: 12). Schliesslich erhöht das CdD-Prinzip die hiesige Produkteinvielfalt.

¹ Allerdings wird auch dieser Aspekt vom SECO-Bericht relativiert, der festhält, dass in der Schweiz selbst für Produkte, für die eine Allgemeinverfügung erteilt wurde, meistens weiterhin höhere Preise als im Ausland verlangt werden (SECO 2013: 9).

Wegen dieser positiven Aspekte würde der SGB eine Einschränkung des CdD-Prinzips nur befürworten, wenn es schwerwiegende Gründe dafür gäbe. Die von der parlamentarischen Initiative vorgebrachten Bedenken rechtfertigen eine solche Einschränkung aus unserer Sicht nicht. Denn vielen Bedenken wird bereits mit der heutigen Gesetzgebung Rechnung getragen oder sie könnten anderweitig aus dem Weg geräumt werden.

So ist durch das vom BLV durchgeführte Bewilligungsverfahren für in der EU/dem EWR produzierte Lebensmittel, welche die schweizerischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen, bereits heute gewährleistet, dass die Sicherheit und Gesundheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten nicht gefährdet ist und die Anforderungen an die Produktinformationen erfüllt sind. Der Umstand, dass von 150 bearbeiteten Gesuchen lediglich 45 bewilligt wurden (34 abgewiesen, auf 19 nicht eingetreten und 52 von Gesuchstellern zurückgezogen) zeigt, dass die Prüfung gründlich erfolgt und keine Alibiübung darstellt.

Das Problem einer möglichen Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten durch die alleinige Deklaration des Produktionslandes ohne Deklaration der Herkunft der Produktionsvorschriften kann auch auf anderem Wege, z.B. durch eine Anpassung der VIPaV, gelöst werden. Eine Anpassung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) im oben genannten Sinne würde der Schweizerische Gewerkschaftsbund befürworten, um die Transparenz im Lebensmittelhandel bezüglich der Produktionsbedingungen zu erhöhen.

Den Bedenken, das CdD-Prinzip gefährde die Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft, wurde bereits durch Art. 10a VIPaV Rechnung getragen. Dieser untersagt inländischen Produzenten, bestimmte Qualitätsprodukte der Schweizer Landwirtschaft (Alp- und Bergprodukte, Wein, Bioprodukte) nach ausländischen Vorschriften in Verkehr zu bringen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund sieht die Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft durch das CdD-Prinzip deshalb nicht in Gefahr.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat